



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 20. Dezember 2019
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Ulm, Ulm
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 191212061893
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Ulm

Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in der Sitzung am 03. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920) zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes (VwRSchriftformAbbG) vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626) das nachfolgende Finanzstatut beschlossen:

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Ulm.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführer der IHK Ulm erlassen.

§ 1a Finanzwirtschaftliche Grundsätze

Bei der Wirtschaftsplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses sind die beschlossenen Finanzwirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Bemessung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen.

Präsident und Hauptgeschäftsführer legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung einschließlich Wirtschaftsplan wird gemäß § 13 der Satzung der IHK Ulm veröffentlicht.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK Ulm im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK Ulm.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die IHK Ulm hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossenen Beschaffungsregelungen zu beachten, sofern sich nichts Abweichendes aus höherrangigem Recht ergibt.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Ulm einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.
- (2) Im Erfolgs- und Finanzplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung im Erfolgsplan vorgesehene Ergebnisvortrag und der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.



- (4) Der Finanzplan ist nach dem in Anlage II bzw. II a beigefügten Muster zu gliedern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Finanzplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 v. H. der Summe der geplanten Aufwendungen (s. § 7 Abs. 2) überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 v. H. erhöht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der IHK Ulm, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK Ulm beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Vollzug erkennbar erhebliche Veränderungen abzeichnen. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 v. H. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- (2) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.



- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen um bis zu 10 v. H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 v. H. der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben (§ 7 Abs. 4 S. 2) um mehr als 25 v. H. bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

- (1) Die IHK Ulm führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Ulm zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK Ulm vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufgestellte Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK Ulm stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahr für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK Ulm besteht aus der Bilanz, der Erfolgs-, und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Erfolgsrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 und die Übersicht „Finanz- und Geldvermögen“ aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des Finanz- und Geldvermögens sind darzustellen.
- (4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK Ulm im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer



Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK Ulm ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 15 a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

- (1) Die IHK weist unter der Position Eigenkapital Sonstiges Eigenkapital und das Ergebnis aus.
- (2) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind spätestens im zweiten der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Sonstigen Eigenkapital zuzuführen oder im darauf folgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.
- (3) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16 Controlling, Internes Kontrollsystem (IKS)

- (1) Die IHK Ulm richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK Ulm erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK Ulm entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controlling-Systems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfangenerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die IHK Ulm richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

- (1) Die IHK Ulm hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 wird von der vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag errichteten unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Die Rechnungsprüfungsstelle legt zeitgleich den Prüfungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde und der IHK Ulm vor. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer ist insbesondere der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.

- (5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenen Medium oder im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Soweit der Hauptgeschäftsführer die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK Ulm ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar zu unterstellen.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.
- (4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 19 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Ulm nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvereinbarung oder Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK Ulm durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 v. H. der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach § 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 20 a Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK Ulm) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen. Das Nähere regeln die von der IHK Ulm zu erlassenden Zuwendungsvorschriften.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK Ulm darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK Ulm darf Ansprüche nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten/Geltungsdauer/Übergangsregelungen

Dieses Finanzstatut tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Anlagen zum Finanzstatut

ERFOLGSPLAN

Anlage I FS

	Vorauss. Ist Vorjahr	Plan Lfd. Jahr
	Euro	Euro
1. Erträge aus IHK-Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		



Vorauss. Ist Vorjahr

Plan Lfd. Jahr

Euro

Euro

- davon aus öffentlichen Zuwendungen

- davon aus Erstattungen

- davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen

Betriebserträge

7. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

8. Personalaufwand

a) Gehälter

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

9. Abschreibungen

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne

Betriebsaufwand

Betriebsergebnis

11. Erträge aus Beteiligungen

12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

- davon aus Abzinsung

14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- davon aus Aufzinsung



	Vorauss. Ist Vorjahr	Plan Lfd. Jahr
	Euro	Euro
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis		
21. Ergebnisvortrag		
22. Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals		
23. Ergebnis		

FINANZPLAN

Anlage II FS

	Vorauss. Ist Vojahr	Plan Lfd. Jahr
	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten		
2 a. +/- Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2 b. - Erträge aus Auflösung Sonderposten		
3. +/- Zunahme (+) Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung		
4.-8. Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-) Entfällt im Plan		
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		



			Vorauss. Ist Vorjahr	Plan Lfd. Jahr
			Euro	Euro
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9,16 und 19)		

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

BILANZ

Anlage III FS

AKTIVA				PASSIVA				
				31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	
				lfd. Jahr	Vorjahr	lfd. Jahr	Vorjahr	
				Euro	Euro	Euro	Euro	
A.	Anlagevermögen			A.	Eigenkapital	
	I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		I.	Sonstiges Eigenkapital	
		1.	Selbst geschaffene ge-	II.	Ergebnis	



AKTIVA			31.12.	31.12.	PASSIVA			
			lfd. Jahr	Vorjahr	31.12.	31.12.		
			Euro	Euro	lfd. Jahr	Vorjahr	Euro	
					Euro	Euro		
		werbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			-	-
	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
					B. Sonderposten			
	3.	Geleistete Anzahlungen		Sonderposten für Investitions-
II.	Sachanlagen			zuschüsse zum Anlagevermögen



AKTIVA			31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro	PASSIVA			31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
1.	Grundstücke, grundstücks- gleiche						
	Rechte und Bauten, ein- schließlich der				C.	Rückstellungen	
	Bauten auf fremden Grundstü- cken				1.	Rückstellun- gen für Pen- sionen und	
2.	Technische Anlagen und Maschinen			ähnliche Ver- pflichtungen	
3.	Andere An- lagen, Be- triebs- und		2.	Steuerrück- stellungen	
	Geschäfts- ausstattung				3.	Sonstige Rückstellun- gen	
4.	Geleistete Anzahlungen und	
	Anlagen im Bau				D.	Verbindlichkeiten			



AKTIVA				PASSIVA			
		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro			31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
III.	Finanzanlagen	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
	2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
	3. Beteiligungen	3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	5. Wertpapiere des Anlagevermögens				
	6. Sonstige Ausleihungen und	5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unter-



AKTIVA		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro	PASSIVA		31.12. lfd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
	Rückde- ckungsan- sprüche				nehmen, mit denen ein Be- teilig- ungsverhält- nis besteht
B.	Umlaufvermögen	6.	Sonstige Ver- bindlichkei- ten
I.	Vorräte				
	1. Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe	E.	Rechnungsabgrenzungs- posten
	2. Unfertige Leistungen				
	3. Fertige Leis- tungen
	4. Geleistete Anzahlungen				
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	1. Forderungen aus Beiträ- gen, Gebüh- ren,



AKTIVA			31.12.	31.12.	31.12.	PASSIVA
			lfd. Jahr	Vorjahr	lfd. Jahr	31.12.
			Euro	Euro	Euro	Vorjahr
						Euro
		Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistun- gen				
	2.	Forderungen gegen ver- bundene Unternehmen
	3.	Forderungen gegen Unter- nehmen, mit denen ein Be- teiligungs- verhältnis be- steht
	4.	Sonstige Ver- mögensge- genstände		
III.		Wertpapiere		
	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen		
	2.	Sonstige Wertpapiere		



AKTIVA		31.12.	31.12.	PASSIVA	
		lfd. Jahr	Vorjahr	31.12.	31.12.
		Euro	Euro	lfd. Jahr	Vorjahr
				Euro	Euro
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		
D.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		

ERFOLGSRECHNUNG

Anlage IV FS

	Lfd. Jahr	Vorjahr
1. Erträge aus IHK- Beiträgen		
2. Erträge aus Gebühren		
3. Erträge aus Entgelten		
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen		
5. Andere aktivierte Eigenleistungen		
6. Sonstige betriebliche Erträge		
- davon aus öffentlichen Zuwendungen		
- davon aus Erstattungen		
- davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
Betriebserträge		
7. Materialaufwand		



	Lfd. Jahr	Vorjahr
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8. Personalaufwand		
a) Gehälter		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
9. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten		
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
11. Erträge aus Beteiligungen		
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
- davon aus Abzinsung		
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus Aufzinsung		
Finanzergebnis		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16. Außerordentliche Erträge		
17. Außerordentliche Aufwendungen		
Außerordentliches Ergebnis		
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		



	Lfd. Jahr	Vorjahr
19. Sonstige Steuern		
20. Jahresergebnis		
21. Ergebnisvortrag		
22. Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals		
23. Ergebnis		

FINANZRECHNUNG

Anlage V FS

	Lfd. Jahr	Vorjahr
	Euro	Euro
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten		
2 a. +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2 b. - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildungen Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)		
5. +/- Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6. +/- Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelte und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8. +/- Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten		
9. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögen		
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		



		Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.	+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	- Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21.	+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22.	= Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

Kontenrahmen

Anlage VI FS

Kontenrahmen		
Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
	0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
		02 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
		024 Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
		03 frei



Kontenrahmen		
Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
		04 geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immate- riellen Vermögensgegenständen
		05 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
		06 frei
		07 Technische Anlagen und Maschinen
		08 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		09 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
	1	Finanzanlagen
		10 frei
		11 Anteile an verbundenen Unternehmen
		12 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
		13 Beteiligungen
		14 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteili- gungsverhältnis besteht
		15 Wertpapiere des Anlagevermögens
		16 sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
		17 frei
		18 frei
		19 frei
	2	Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgren- zung
		Vorräte
		20 Hilfs-, und Betriebsstoffe



Kontenrahmen		
Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
		21 unfertige Leistungen
		22 Handelswaren
		23 Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen und Leistungen
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
		24 Forderungen aus IHK-Beiträgen und Gebühren und Entgelten
		25 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und ge- gen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhält- nis besteht
		26 Sonstige Vermögensgegenstände
		27 Wertpapiere des Umlaufvermögens
		28 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
		29 Aktive Rechnungsabgrenzung
		298 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensver- rechnung
	3	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
		30 Sonstiges Eigenkapital
		31 frei
		32 frei
		33 Ergebnisvortrag
		34 Ergebnis
		35 Sonderposten



Kontenrahmen		
Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
		36 frei
		37 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
		38 Steuerrückstellungen
		39 Sonstige Rückstellungen
	4	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
		40 frei
		41 frei
		42 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
		43 Erhaltene Anzahlungen
		44 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
		45 frei
		46 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
		47 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
		48 Sonstige Verbindlichkeiten
		49 Passive Rechnungsabgrenzung
		Berufsbildung Passive RAP
		Sonstige Passive RAP
	5	Erträge
		50 Erträge aus IHK-Beiträgen
		51 Erträge aus Gebühren



Kontenrahmen		
Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
		52 Erträge aus Entgelten
		53 Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
		54 Sonstige betriebliche Erträge
		55 Erträge aus Beteiligungen
		56 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
		57 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
		58 Außerordentliche Erträge
		59 Erträge aus Abführungen von gesonderten Wirtschaftsplänen
	6	Betriebliche Aufwendungen
		60 - 61 Materialaufwand
		60 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
		61 Aufwendungen für bezogene Leistungen
		62 - 64 Personalaufwand
		62 Gehälter
		63 frei
		64 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
		65 Abschreibungen
		66 - 70 Sonstige betriebliche Aufwendungen
		66 Sonstige Personalkosten



Kontenrahmen		
Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
		67 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
		68 Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
		69 Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
	7	Weitere Aufwendungen
		70 Betriebliche Steuern
		71 frei
		72 frei
		73 frei
		74 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
		75 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
		76 Außerordentlicher Aufwand
		77 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
		78 frei
		79 Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne
	8	Ergebnisrechnungen
		80 Eröffnung und Abschluss
		81 Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
	9	frei für Kostenrechnung



Ausgefertigt:

Ulm, den 09. Dezember 2019

Industrie- und Handelskammer Ulm

Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

Otto Sälzle
Hauptgeschäftsführer

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat die Änderung des Finanzstatus mit Schreiben vom 06. Dezember 2019 (AZ: 42-4221.2-12/85) genehmigt. Zusätzlich zur Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger wird das vorstehende Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Ulm inklusive der Anlagen im Internet unter www.ulm.ihk24.de veröffentlicht.